
SR Webinar –
Rechtsprechungsübersicht 2020
(Teil2 – Strafrecht BT)
Sachverhalte

Sabine Tofahrn



▶ Sachverhalt I

BayObLG JuS 2020, 85

Die wertvollen Lebensmittel

A und B betreten das nicht abgesperrte Gelände eines Lebensmittelhandels und entnehmen aus abgeschlossenen Containern Lebensmittel. Der Betreiber des Supermarktes hatte die Container dort zur Abholung und Entsorgung durch eine Fachfirma bereit gestellt.



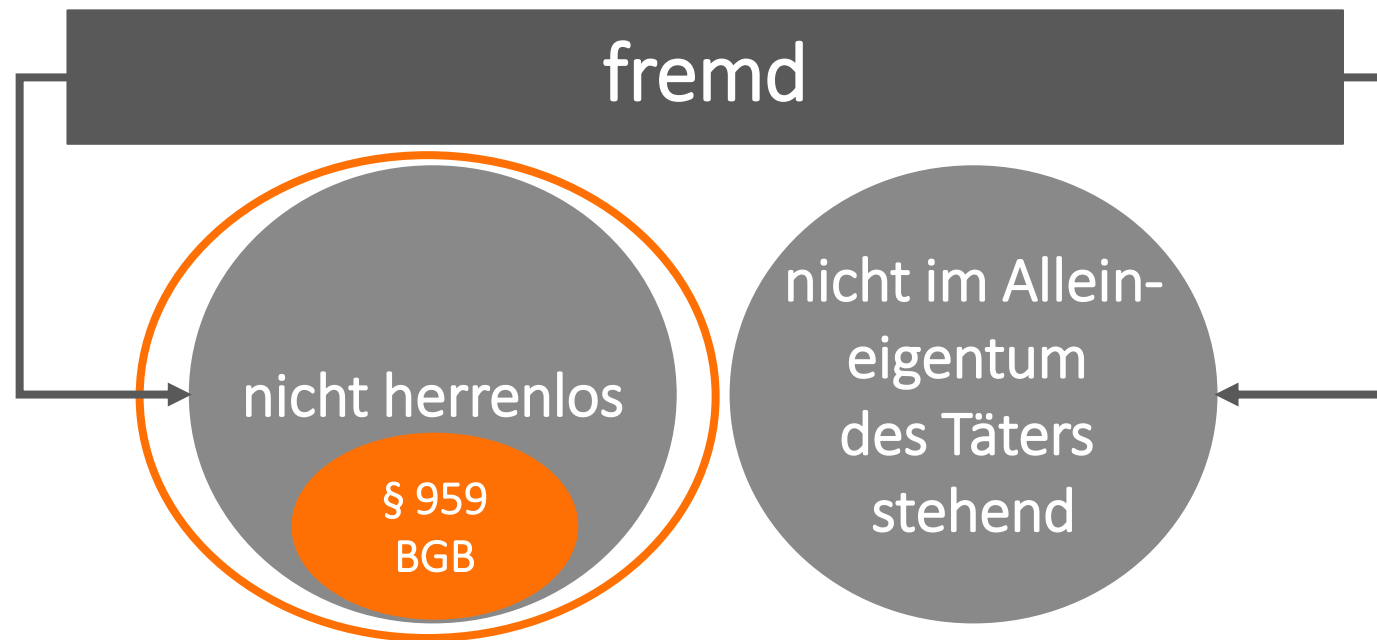
▶ Prüfung des § 242

- Objektiver Tatbestand
- Ⓟ ▪ **Fremde** bewegliche Sache
- Wegnahme
- Subjektiver Tatbestand
 - Vorsatz
 - Zueignungsabsicht
 - Rechtswidrigkeit der Zueignung
- Rechtswidrigkeit
- Schuld



Dereliktion?

Definition



Besitzaufgabe + Verzichtswille



▶ Das BayObLG

- Die **Wertlosigkeit** einer Sache als solche gewährt Dritten nicht das Recht zur Wegnahme. Auch der Umstand, dass die Lebensmittel zur Entsorgung in einen **Abfallcontainer** geworfen wurden, sagt darüber, ob dem Eigentümer damit auch deren weiteres Schicksal gleichgültig ist, nicht zwingend etwas aus. Eine Dereliktion kommt vielmehr nur dann in Betracht, wenn der **Wille** vorherrscht, sich der Sache ungezielt zu entledigen.
- Bereits dadurch, dass der, zudem auf Firmengelände und nicht etwa im öffentlichen Raum stehende, **Container abgesperrt** war, hat der Eigentümer für Dritte deutlich erkennbar gemacht, dass die Firma die Lebensmittel nicht dem Zugriff beliebiger Dritter anheimgeben wollte bzw. dass keine Einwilligung mit einer Mitnahme besteht.
 - Hinzu kommt, dass die **Lebensmittel zur Abholung durch ein (von der Firma gesondert bezahltes) Entsorgungsunternehmen** bereit gestellt waren. Ein Verzichtswille, der zur Herrenlosigkeit der Sache führt, liegt aber dann nicht vor, wenn der Eigentümer das Eigentum nur zugunsten einer anderen Person (oder Organisation) aufgeben will.



▶ Sachverhalt II

BGH 5 StR 10/20

Das verlorene Handy

Auf der Straße kommt es nachts zu einem Gerangel zwischen A und B, in dessen Verlauf sich B entscheidet, abzuhausen. Auf der Flucht bemerkt er, dass er wohl während des Gerangels sein Mobiltelefon verloren hat, weswegen er beschließt, später zu der Stelle zurückzukehren und es zu holen. Als nun A, der sich ebenfalls zunächst entfernt hat, kurze Zeit später wieder am Ort des Geschehens vorbeikommt, entdeckt er das Mobiltelefon des B und steckt es ein, um es für sich zu behalten.



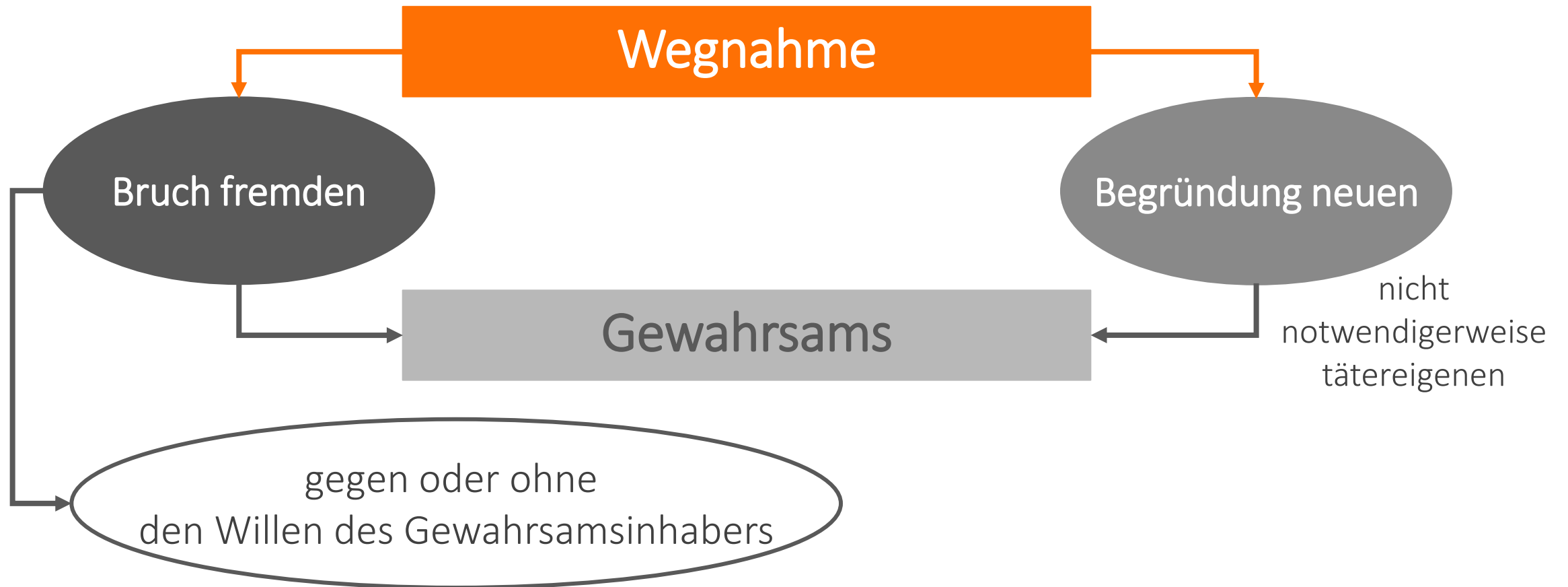
▶ Prüfung des § 242

- Objektiver Tatbestand
 - Fremde bewegliche Sache
 - **Wegnahme**
- Subjektiver Tatbestand
 - Vorsatz
 - Zueignungsabsicht
 - Rechtswidrigkeit der Zueignung
- Rechtswidrigkeit
- Schuld

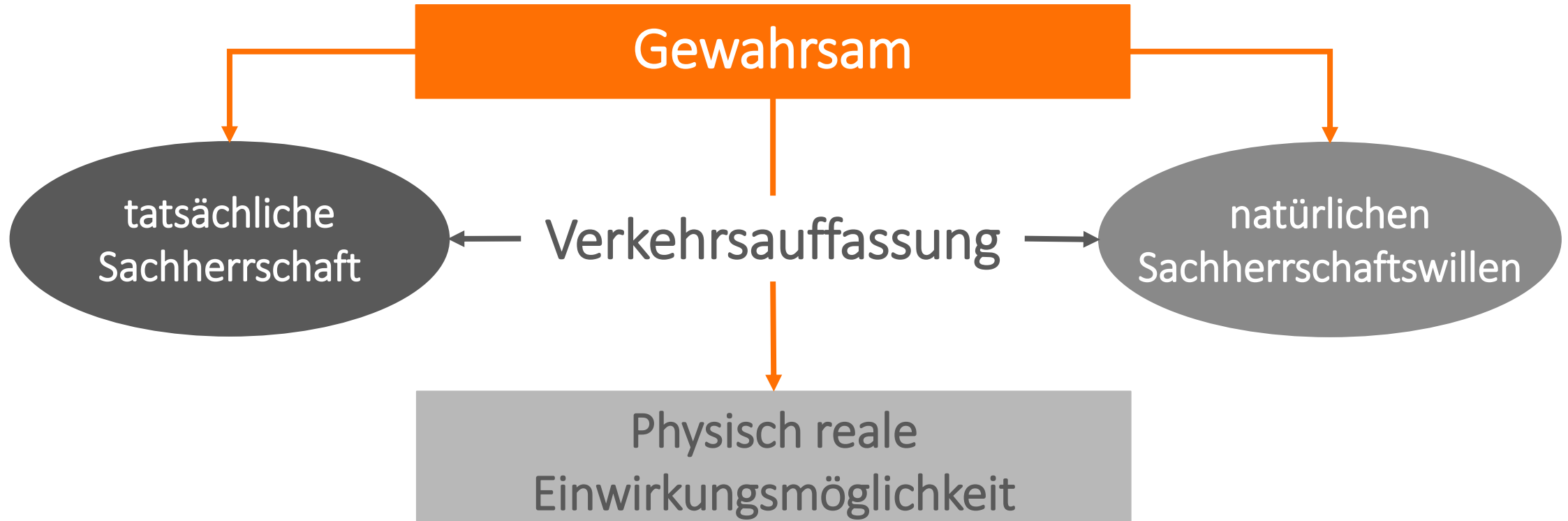


Tatsächliche Sachherrschaft?

▶ Definition



▶ Definition



P Vergessene oder verlorene Sachen?



▶ Der BGH

- Gemessen daran hatte der Geschädigte hier zum Zeitpunkt der Mitnahme des Mobiltelefons durch den Angeklagten **keinen Gewahrsam**. Dieser war nicht am Ort des Geschehens und so tatsächlich nicht in der Lage, auf das **im öffentlichen Raum liegende Mobiltelefon** einzuwirken. Vielmehr konnte der Angeklagte ungehindert das Mobiltelefon an sich nehmen.
- Zwar kann der **Gewahrsam in gelockerter Form** fortbestehen, etwa dann, wenn der Gewahrsamsinhaber durch eine Täuschung veranlasst scheinbar kurzfristig einen Gegenstand an den Täter oder eine räumliche Entfernung vorliegt, wenn beispielsweise ein Landwirt Geräte auf dem Feld . Anderes gilt jedoch, wenn der Gegenstand - wie hier - **in einem öffentlichen, mithin für jede Person zugänglichen Bereich** liegt und der ortsabwesende Geschädigte nicht in der Lage ist, auf die Sache einzuwirken und so die Sachherrschaft gemäß seinem Willen auszuüben.



▶ Sachverhalt III

BGH 3 StR 536/18

Das entrissene Handy

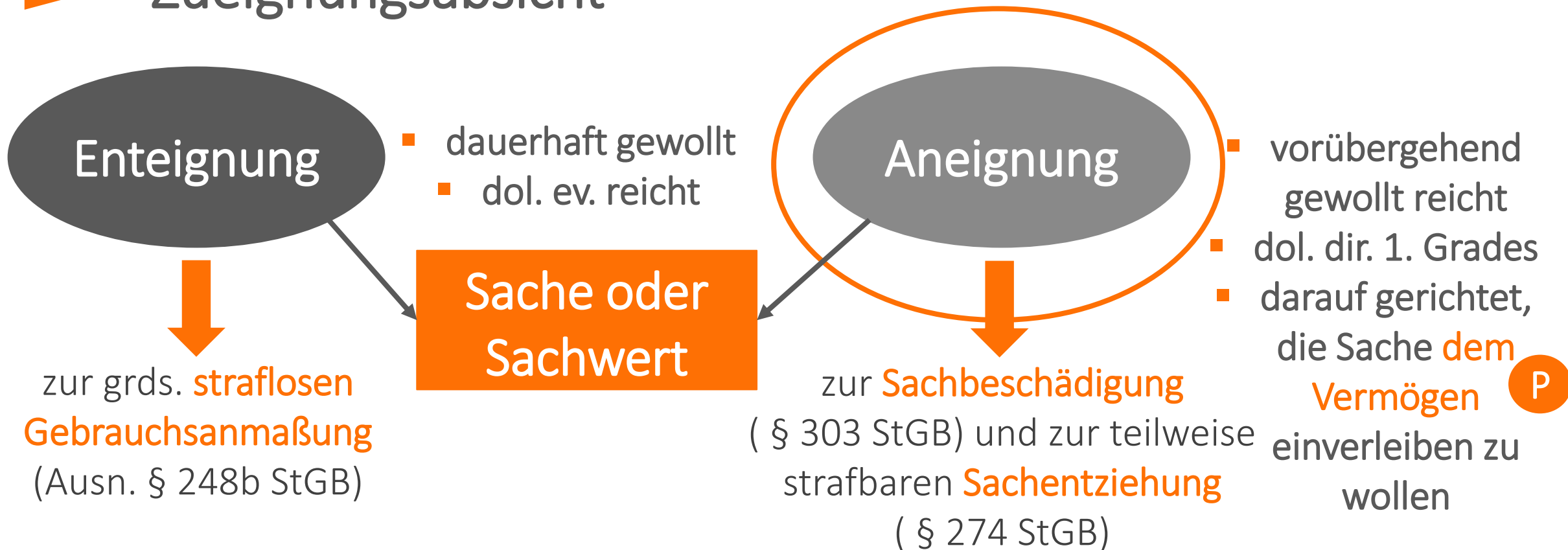
Der eifersüchtige A bedrängt seine Freundin F, indem er ihre Hände festhält und sich auf sie legt, um an ihr Handy zu gelangen. Er will das Handy in seinen Besitz bringen, um die Handydaten auszulesen und es der F im Hinblick auf eventuelle Kontakte zu anderen Männern zu entziehen. Nachdem er das Handy erfolgreich an sich gebracht hat, läuft F hinter ihm her und forderte die Rückgabe, worauf er ihr zwei Faustschläge ins Gesicht versetzte, um sich in Besitz des Handys zu halten. Später dann wirft er das Handy weg.



▶ Aufbau, § 249

- Objektiver Tatbestand
 - Fremde bewegliche Sache
 - Wegnahme
 - Gewalt / Drohung
 - Subjektiv – finaler und zeitlich – örtlicher Zusammenhang
- Subjektiver Tatbestand
 - Vorsatz
 - **Zueignungsabsicht**
 - Rechtswidrigkeit der Zueignung und Vorsatz diesbezüglich
- Rechtswidrigkeit
- Schuld

Zueignungsabsicht





▶ Der BGH

- Deshalb liegt eine Aneignungsabsicht nicht vor, wenn der Täter die Sache - ohne sie behalten zu wollen - an sich bringt, um sie „zu zerstören“, „zu vernichten“, „preiszugeben“, „wegzuwerfen“, „beiseitezuschaffen“ oder „zu beschädigen“.
- Das bedeutet indes nicht, dass es immer dann an der Aneignungsabsicht fehlt, wenn der Täter die weggenommene Sache irgendwann vernichten oder wegwerfen will. Vielmehr handelt dieser nur dann ohne Zueignungsabsicht, wenn er die Sache entsorgen will, bevor er sie seinem Vermögen einverleibt.
- Dem A ging es zum Zeitpunkt der Wegnahme darum, das Mobiltelefon der Geschädigten zu entziehen, um einen möglichen Kontakt mit anderen Männern zu unterbinden und um es nach Kontaktdaten auszulesen, die ihm Aufschluss über solche Beziehungen geben könnten. **Damit liegt es aber gerade nicht auf der Hand, dass der A den Bestand seines Vermögens durch – wenn auch vorübergehende – Zuführung der Substanz oder des Sachwerts des Mobiltelefons mehren wollte.**



▶ Prüfung der §§ 253, 255

- Objektiver Tatbestand
 - Gewalt / Drohung
 - **Handlung, Duldung oder Unterlassung**
 - Vermögensschaden
- Subjektiver Tatbestand
 - Vorsatz
 - **Bereicherungsabsicht**
 - Rechtswidrigkeit und Stoffgleichheit der erstrebten Bereicherung
- Rechtswidrigkeit
- Schuld



Vermögensverfügung erforderlich?

BGH (-), es reicht das Dulden der Wegnahme



▶ Der BGH

- Dazu müsste der Angeklagte in der Absicht gehandelt haben, sich oder einen Dritten zu bereichern. Bloßer Besitz einer Sache bildet einen Vermögensvorteil nur dann, wenn ihm ein eigenständiger wirtschaftlicher Wert zukommt, etwa weil er zu wirtschaftlich messbaren Gebrauchsvorteilen führt, die der Täter oder der Dritte für sich nutzen will. Daran fehlt es nicht nur in den Fällen, in denen der Täter die Sache unmittelbar nach Erlangung vernichten will, sondern auch dann, wenn er den mit seiner Tat verbundenen Vermögensvorteil nur als notwendige oder mögliche Folge seines ausschließlich auf einen anderen Zweck gerichteten Verhaltens hinnimmt.



▶ Sachverhalt IV

BGH 3 StR 5/20

Das verdeckte Messer

A steigt nachts in ein von mehreren Personen bewohntes Haus ein. Während die Bewohnerinnen im ersten Stock schlafen, nimmt er im Erdgeschoss diverse Wertgegenstände an sich und packt sie in seinen Rucksack. Anschließend ergreift er ein Küchenmesser und geht ins Obergeschoss, um weitere Gegenstände mitzunehmen. Als er am Bett der O steht, erwacht diese. Um fliehen und die Beute behalten zu können, droht er der O damit, dass er ein Messer habe, welches er auch einsetzen werde, sollte sie sich wehren. O kann das Messer aufgrund der Dunkelheit zwar nicht erkennen, glaubt aber den Drohungen des A und hat Angst um ihr Leben, weswegen sie sich ihm nicht in den Weg stellt, sodass A entkommen kann.



▶ Aufbau § 252 StGB

- Objektiver Tatbestand
 - Täter: Täter (oder Teilnehmer, str.) eines Diebstahls oder Raubes
 - Tatumstände: auf frischer Tat betroffen
 - Tathandlung: Gewalt gegen Person, Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben
- Subjektiver Tatbestand
 - Vorsatz
 - Absicht, sich im Besitz des gestohlenen Gutes zu halten
- Rechtswidrigkeit und Schuld

§ 250 II Nr. 1

P

Verwenden einer Waffe
oder eines gefährlichen
Werkzeugs



▶ § 250 II Nr. 1

Gefährliches Werkzeug

h.M.: ein gefährliches Werkzeug ist ein Gegenstand, der nach seiner Beschaffenheit und seiner **konkreten Verwendung** im Einzelfall geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen

P
Muss das Opfer das Werkzeug sehen?

Konkrete Verwendung?

zweckgerichteter Gebrauch als Raubmittel

Gewalt

Drohung

das ange-
drohte Übel



▶ Der BGH

- Das Tatbestandsmerkmal des Verwendens...umfasst **jeden zweckgerichteten Gebrauch eines objektiv gefährlichen Tatmittels**. es liegt sonach vor, wenn der Täter eine Waffe oder ein gefährliches Werkzeug gerade als Mittel entweder der Ausübung von Gewalt gegen eine Person oder der Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben gebraucht, um die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache zu ermöglichen oder - im Fall des § 252 StGB - seinen Besitz an einer solchen zu erhalten.
- Im Fall der Drohung muss das Tatopfer **das Nötigungsmittel und die Androhung seines Einsatzes wahrnehmen**.
- Der Annahme vollendeten Verwendens steht nicht entgegen, dass die Bewohnerin das Messer in der Dunkelheit nicht erkennen konnte. Denn sie vernahm die Drohung mit dessen Einsatz akustisch. Das reicht aus; das optische Vorzeigen ist nur eine von mehreren Möglichkeiten des Täters, das Opfer auf sein gefährliches Werkzeug aufmerksam zu machen und es damit zu bedrohen. **Auf welche Weise oder durch welchen Körpersinn er seinem Gegenüber die Bewaffnung vermittelt, ist für die Herbeiführung der qualifizierten Zwangslage im Sinne des § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB nicht entscheidend.**

Sachverhalt V

BGH 4 StR 548/19

Die schlaunen Jugendlichen

A braucht Geld, um sich Marihuana kaufen zu können. Aus diesem Grund bedroht er die 13jährigen X und Y mit einem Messer und verlangt von ihnen, für ihn in der Innenstadt Wertgegenstände zu stehlen. X und Y sagen dies aus Angst vor A zu. Auf dem Weg in die Innenstadt gelingt es Ihnen aber, wegzulaufen und A zu entkommen.



▶ Prüfung der §§ 253, 255, 250 II Nr. 1, 22, 23

- Vorprüfung
- Tatentschluss gerichtet auf:
 - Gewalt / Drohung – hier § 250 II Nr. 1: unter Verwendung eines Messers
 - Handlung, Duldung oder Unterlassung / P: Vermögensverfügung
 - Vermögensschaden
 - Bereicherungsabsicht
 - Rechtswidrigkeit und Stoffgleichheit der erstrebten Bereicherung
- Unmittelbares Ansetzen
- Rechtswidrigkeit und Schuld
- Rücktritt



▶ 2 mögliche Geschädigte

Var.
1

A könnte sich gem. §§ 253, 255, 250 II Nr. 1, 22, 23 **gegenüber und zu Lasten von X und Y** strafbar gemacht haben, indem er sie mit dem Messer bedrohte und aufforderte, Wertgegenstände zu klauen.

Var.
2

A könnte sich gem. §§ 253, 255, 250 II Nr. 1, 22, 23 **gegenüber X und Y und zu Lasten der Eigentümer der Wertgegenstände** strafbar gemacht haben, indem er X und Y mit dem Messer bedrohte und aufforderte, Wertgegenstände zu klauen.



Variante 1

- Tatentschluss gerichtet auf:
 - Gewalt / **Drohung** – hier § 250 II Nr. 1: unter Verwendung eines Messers
 - Handlung, Duldung oder Unterlassung / P:
Vermögensverfügung
 - **Vermögensschaden**
 - Bereicherungsabsicht
 - Rechtswidrigkeit und Stoffgleichheit der erstrebten Bereicherung

die Diebstahlshandlung?
Keine vermögensrechtlich geschützte Arbeitsleistung

die Übergabe des Diebesguts?
Gehört rechtswidrig erlangter Besitz zum geschützten Vermögen?

Unmittelbares Ansetzen (-)



Variante 2

- Tatentschluss gerichtet auf:
 - Gewalt / **Drohung** – hier § 250 II Nr. 1: unter Verwendung eines Messers
 - Handlung, Duldung oder Unterlassung / P: Vermögensverfügung
 - **Vermögensschaden**
 - Bereicherungsabsicht
 - Rechtswidrigkeit und Stoffgleichheit der erstrebten Bereicherung

Dreieckserpressung?

Kein Näheverhältnis zu den bestohlenen Eigentümern der Wertgegenstände



▶ Sachverhalt VI

BGH 1 StR 34/19

Die wertvollen Lebensmittel

A hat finanzielle Schwierigkeiten und entschließt sich, diese mit einer Erpressung zu lösen. Er befüllt dementsprechend 5 Gläser Babynahrung mit einem tödlich wirkenden Gift und stellt diese Gläser an einem Samstagabend in 5 unterschiedlichen Geschäften in die Regale. Er nimmt dabei billigend in Kauf, dass Babys und Kleinkinder sterben könnten. Anschließend schickt er anonym Mails an das BKA, eine Verbraucherschutzorganisation und an 6 Einzelhandelskonzerne mit welcher er mitteilt, dass er in der Stadt F. in fünf Märkten namentlich bezeichneter Einzelhandelskonzerne genau fünf mit einer tödlichen toxischen Menge versetzte und nach Marke und Geschmacksrichtung konkret bezeichne Produkte befänden. Ferner erklärt er, dass er eine Zahlung in Höhe von 11,75 Mio € verlange, andernfalls werde er weitere Gläser mit Babynahrung vergiften und ohne weitere Warnung in die Regale stellen. Der Polizei gelingt es, alle Gläser teilweise noch am Sonntag, teilweise aber auch erst zu Wochenbeginn in den geöffneten Märkten sicherzustellen. A wird kurz darauf festgenommen.



▶ 2 relevante Straftaten

1

A könnte sich wegen **versuchtem Mord** (Habgier/Heimtücke/Ermöglichungsabsicht) gem. §§ 212, 211, 22, 23 (25 I 2. Alt.) strafbar gemacht haben, indem er die Babynahrung mit einem tödlich wirkenden Gift versah und sie zurück in die Regale stellte.

2

A könnte sich wegen **versuchter räuberischer Erpressung mit Todesfolge** gem. §§ 253, 255, 251, 22, 23 strafbar gemacht haben, indem er die Babynahrung mit einem tödlich wirkenden Gift versah und sie zurück in die Regale stellte.

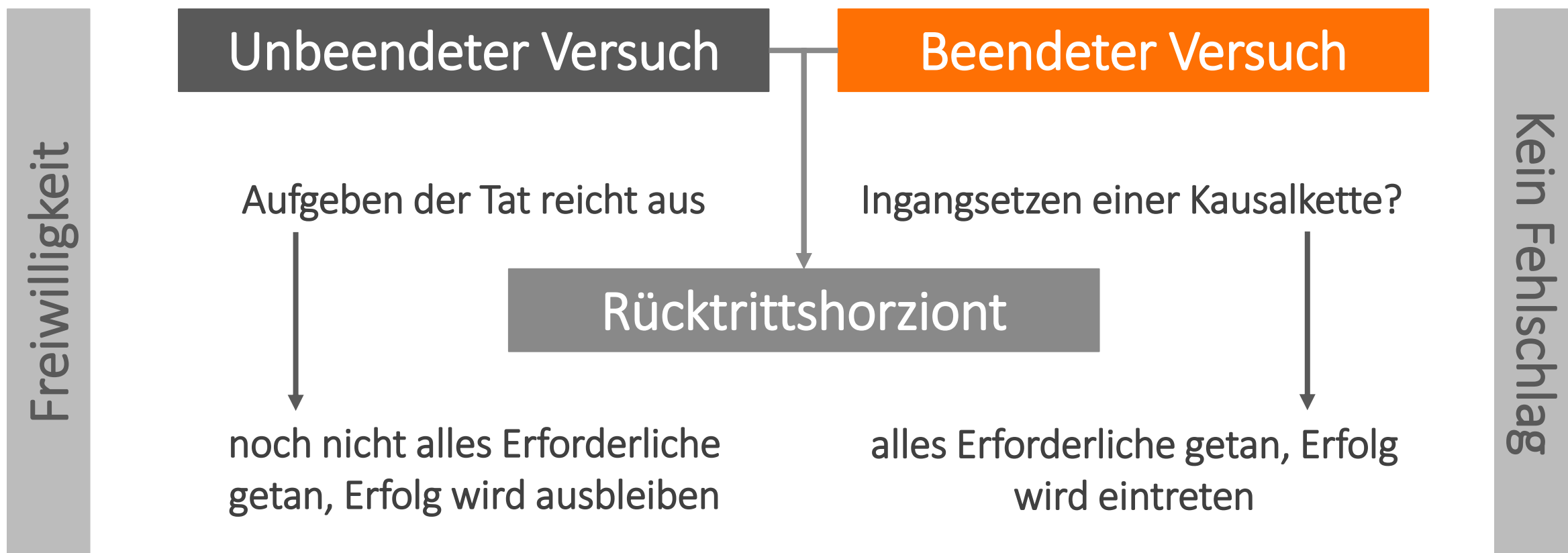
P

Rücktritt gem. § 24 I durch das Verschicken der anonymen Mails?

Rücktritt durch Abstandnehmen von der Todesfolge?



▶ Welcher Versuch liegt vor?





▶ Der BGH

- Nach der Rechtsprechung des BGH kommt ein Rücktritt vom Versuch gem. § 24 I 1 Var. 2 StGB auch dann in Betracht, wenn der Täter unter mehreren Möglichkeiten der Erfolgsverhinderung **nicht die sicherste oder „optimale“ gewählt** hat, sofern sich das auf Erfolgsabwendung gerichtete Verhalten des Versuchstäters als **erfolgreich** und für die Verhinderung der Tatvollendung als **ursächlich** erweist.
- Erforderlich ist aber stets, dass der Täter eine neue **Kausalkette** in Gang gesetzt hat, die für die Nichtvollendung der Tat ursächlich oder jedenfalls mitursächlich geworden ist ... **Ohne Belang ist dabei, ob der Täter noch mehr hätte tun können, sofern er nur die ihm bekannten und zur Verfügung stehenden Mittel benutzt hat, die aus seiner Sicht den Erfolg verhindern konnten.**
- Zwar ist es für einen Rücktritt erforderlich, dass der Täter den **Tatvorsatz vollständig aufgibt**. Deshalb reicht es nicht aus, wenn der Täter den Taterfolg weiterhin billigend in Kauf nimmt, etwa indem er dem Opfer „nach Art eines Glücksspiels eine Chance gibt“ ... Ein solcher Fall liegt hier indes nicht vor. Vielmehr enthielt der an die Polizei und die betroffenen Einzelhandelsunternehmen gegebene Hinweis auf die vergiftete Babynahrung konkrete Angaben, die der Polizei gezielte Maßnahmen zum Auffinden und zur Sicherstellung der vergifteten Produkte vor dem Verzehr ermöglichten.



▶ Sachverhalt VII

OLG Hamm JA 2020, 710

Die gefundene ec-Karte

A findet auf der Straße eine im Eigentum des B stehende Geldbörse, die dieser kurz zuvor unwissentlich verloren hat. Er steckt sie ein und verwendet nachfolgend bei diversen Einkäufen die von einer Sparkasse ausgestellte und auf B lautende ec-Karte. In dem Wissen, dass er zur Nutzung nicht berechtigt ist, begibt er sich zunächst in einen Getränkemarkt und tätigt einen Einkauf im Wert von 12,79 Euro, indem er die ec-Karte auf das Kartenlesegerät zur Bezahlung auflegt. Da der Einkauf einen Warenwert unter 25,00 Euro aufweist, ist eine Eingabe der PIN nicht erforderlich, was A bekannt ist. Nachfolgend tätigt A weitere Einkäufe, bevor B die Karte sperren lässt.



▶ Aufbau des Betrugs, § 263 StGB

- Objektiver Tatbestand

P

- Täuschung
- dadurch Irrtum
- dadurch Vermögensverfügung
- dadurch Vermögensschaden

- Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz
- Bereicherungsabsicht
- Rechtswidrigkeit der erstrebten Bereicherung und Vorsatz diesbezüglich
- Stoffgleichheit

- Rechtswidrigkeit

- Schuld

P

POS (Point-Of-Sale-Verfahren): es wird durch ein Garantieverprechen der Sparkasse direkt ein Anspruch des Händlers gegenüber der Sparkasse begründet.



▶ Das OLG Hamm

- Vor dem Hintergrund der vom Landgericht festgestellten Zahlungsmodalitäten kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Angeklagte mit dem Einsatz der ec-Karte nach der Verkehrsanschauung **konkludent** erklärt hätte, er sei zu ihrer Nutzung berechtigt, und die beteiligten Kassenmitarbeiter des H-Marktes spiegelbildlich dazu wenigstens in Form eines **sachgedanklichen Mitbewusstseins** irrig davon ausgegangen wären, dass der Angeklagte der berechtigte Karteinhaber sei. **Die Berechtigung des Angeklagten zur Verwendung der ec-Karte war** aus der objektiven Perspektive des an den Zahlungsvorgängen beteiligten Betreibers des H-Marktes bzw. den in seinem Lager stehenden Kassenmitarbeitern bei der kontaktlosen ec-Zahlung ohne PIN-Abfrage **ohne rechtliche Relevanz**, weil der Zahlungsausgleich des Händlers unabhängig von der Berechtigung des Angeklagten durch die Sp. F garantiert war.
- Wird mit einer ec-Karte kontaktlos ein Zahlungsvorgang ausgelöst, werden die Zahlungsdaten an die Autorisierungszentrale der kartenausgebenden Bank übermittelt.... Im Falle der elektronischen Autorisierung durch die kartenausgebende Bank **erlangt der Händler also unmittelbar eine einredefreie Forderung gegen die Bank in Höhe des autorisierten Betrages.**



▶ Tatbestand des Computerbetrugs, § 263a StGB

- **Objektiver Tatbestand**
 - Tathandlung:
 - Unrichtige Gestaltung des Programms
 - Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Daten
 - **Unbefugte Verwendung von Daten**
 - Sonstige unbefugte Einwirkung
 - dadurch Beeinflussung des Ergebnisses eines Datenverarbeitungsvorgangs
 - dadurch Vermögensschaden
- **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz
 - Bereicherungsabsicht
 - Rechtswidrigkeit der erstrebten Bereicherung und Vorsatz diesbezüglich
 - Stoffgleichheit





► Unbefugtes Verwenden von Daten

Wann ist die Verwendung unbefugt?

Computerspezifische Auslegung

Wenn es dem Willen des Betreibers, der sich im Programm niedergeschlagen haben muss, widerspricht (oder der Wille durch ordnungswidrige Einwirkung überwunden wird)

Betrugsspezifische Auslegung

Täuschungsäquivalenz: wenn statt des Computers eine natürliche Person getäuscht worden wäre

Subjektive Auslegung

Wenn es dem Willen des Berechtigten widerspricht



▶ Das OLG Hamm

- Nach der betrugsspezifischen Auslegung ist eine Verwendung von Daten nur dann „unbefugt“, wenn sie gegenüber einer natürlichen Person Täuschungscharakter hätte ... Um die Vergleichbarkeit sicherzustellen, ist für die **Täuschungsäquivalenz** dabei nicht auf einen fiktiven Bankangestellten abzustellen, der die Interessen der Bank im Autorisierungsverfahren einer ec-Zahlung umfassend wahrzunehmen hat, sondern auf das Vorstellungsbild eines **Schalterangestellten**, der sich nur mit den Fragen befasst, die auch der Computer prüft bzw. für die sich auch im Computerprogramm Ansätze zur Kontrolle finden.
- Denn anders als in den Fällen, in denen der Bankcomputer die PIN vom Kartenverwender abfragt, wird hierbei die **Berechtigung** desjenigen, der den elektronischen Zahlungsvorgang durch Vorhalten der Karte vor das Lesegerät auslöst, **gerade nicht durch Anwendung einer starken Kundenauthentifizierung im Sinne von § 55 Abs. 1 Nr. 2 ZAG überprüft**. Damit aber würde ein fiktiver menschlicher Bankangestellter an Stelle des Bankcomputers auch keinem dahingehenden Irrtum bezüglich der Berechtigung unterliegen, womit es an der für die Unbefugtheit erforderlichen Betrugsähnlichkeit fehlt.



▶ Ergebnis nach OLG Hamm

Strafbarkeit gem. § 274 I Nr. 2 wegen Datenunterdrückung

- Die erforderlichen **beweiserheblichen Daten** ergeben sich in diesem Kontext aus der Höhe des Verfügungsrahmens sowie den Umständen der bisherigen Karteneinsätze seit der letzten PIN-Abfrage, die im Computer der Autorisierungszentrale bzw. auf dem Chip der ec-Karte gespeichert werden.
- Über diese Daten durfte der Angeklagte auch nicht verfügen
- Mit dem Einsatz der ec-Karte durch den Angeklagten im POS-Verfahren wurden diese Daten schließlich überschrieben, also gelöscht, bzw. verändert im Sinne der Norm
- Nach den Feststellungen des Landgerichts handelte der Angeklagte auch vorsätzlich. Er hat danach die beschriebenen Vorgänge in seiner Laiensphäre nachvollzogen und die Verwirklichung der Umstände, die den objektiven Tatbestand ausmachen, zumindest für möglich gehalten und billigend in Kauf genommen. Zudem hat er auch mit der erforderlichen Nachteilzufügungsabsicht gehandelt. Denn er hat in dem Bewusstsein gehandelt, dass notwendige Folge seiner Tat der Nachteil des Berechtigten ist, mit der Urkunde keinen Beweis mehr führen zu können.

?